

200 Thaler machen bei einem Capital von 40,000 Thaler. Würde nun diese Summe in Landrentenbriefen angelegt, so erlangte man 50,000 Thaler im Nominalwerth; diese könnten zu 45,000 Thaler verkauft werden, und für diese 45,000 Thaler würde man bei einem Zinsfuß zu  $4\frac{1}{2}$  Procent 2025 Thaler Zinsen bekommen. Man würde sich also in diesem Falle bei den Landrentenbriefen besser stehen, als bei der baaren Zahlung, und man würde sogar noch einen kleinen Gewinn machen, während im andern Falle sich ein nicht unbedeutender Verlust ergibt. Es scheint mir daher, wenn man einmal den jetzigen Zinsfuß zum Anhalt nehmen will, am zweckmäßigsten, statt des 20fachen Betrages einen  $22\frac{1}{2}$ fachen zu nehmen, und ich werde mir daher erlauben, darauf anzutragen, im Amendement des Herrn v. Waghdorf die Ziffer 20 mit  $22\frac{1}{2}$  zu vertauschen. Ich will nur noch bemerken, daß ich mich wenigstens verpflichtet fühle, in der Vereinigungsdeputation von dem Satze des 20fachen Betrages in keiner Weise herunterzugehen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat den Unterantrag Sr. Königl. Hoheit vernommen, er geht dahin, im Antrage des Herrn v. Waghdorf statt der Ziffer 20 zu setzen „ $22\frac{1}{2}$ “. Ich habe zuvörderst die Frage an die Kammer zu richten: ob sie diesen Antrag zu unterstützen gemeint ist? — Er ist nur mit 5 Stimmen und demzufolge nicht hinreichend unterstützt.

v. Erdmannsdorf: Ich bitte nochmals ums Wort zur Widerlegung.

Präsident v. Schönfels: Zunächst hat Herr Graf v. Einsiedel das Wort.

Graf Einsiedel-Wolkenburg: Ich habe nicht ums Wort gebeten.

Präsident v. Schönfels: Ganz recht, aber Herr Graf v. Einsiedel-Reibersdorf.

Graf Einsiedel-Reibersdorf: Ich hatte mir vorgenommen, auf die Aeußerung des Herrn v. Erdmannsdorf etwas zu erwidern, da dies aber bereits vom Herrn v. Nostitz und Ländendorf geschehen ist, so will ich auf das Wort verzichten.

v. Erdmannsdorf: Ich wollte nur das Beispiel, welches Se. Königl. Hoheit anführte, widerlegen. Denn wenn Hochderselbe mich damit widerlegen will, daß er sagt, man könne ja die Landrentenbriefe verkaufen und das dadurch gewonnene Geld anlegen, so muß ich entgegnen: dann würden sehr bald die Landrentenbriefe auf 80 fallen. Wenn Herr v. Heynig angeführt hat, daß eine Entschädigung nach dem fünfundzwanzigfachen Betrage die einzig richtige Modalität sei, so würde er sich auch nicht mit dem Vorschlag der Deputation einverstehen können, denn dann würde er den dreißigfachen Betrag in Landrentenbriefen verlangen müssen. Herr v. Nostitz-Ländendorf fürchtete Verluste, die sogar die Existenz der Berechtigten nach sich ziehen könnten. Nun,

meine Herren, das ist eben das Moment, das mich bei meiner Abstimmung leitet. Ich glaube, wir thun in dem Interesse der Berechtigten mehr als klug, wenn wir auf den zwanzigfachen Betrag eingehen.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Posern hat einen Antrag eingereicht und wird denselben vielleicht begründen wollen?

v. Posern: Mein Antrag ist nur untergeordneter Art, er kann daher füglich erst später zur Sprache kommen, dann nämlich, wenn die jetzige Discussion zu Ende gekommen sein wird, und hinsichtlich dieser wollte ich nur noch ein paar Worte bemerken. Ich glaube, die Deputation hat ihre Pflicht gethan und wir sind ihr dafür — für dieses in jetziger Zeit wahrlich schwierige und unangenehme Geschäft — aufrichtigen Dank schuldig, denn sie hat nichts zu verschenken, sondern sie hat die Rechte Anderer zu vertreten und zu vertheidigen, und da muß sie eben streng nach Pflicht und Gewissen gehen. Was mich anlangt, so würde ich, handelte es sich hier allein um meine Rechte, gern und bereitwillig ein Opfer bringen; da ich hier aber vor Allem die Rechte und Interessen Anderer, und ebenso die der Staatscasse, des königl. Fiscus, der wegen der vielen unmittelbaren zinspflichtigen Unterthanen, Orte und Grundstücke sehr hierbei betheiligte ist, zu vertreten und darüber zu wachen habe, so bin ich leider in derselben Lage, wie die Deputation. Ich unterlasse es aber, etwas weiter darüber zu sagen, denn die beste Satisfaction für die Deputation ist die heute vorher bei §. 11 a. geführte Discussion.

Regierungsrath v. Zehmen: Ich muß zwar auch bekennen, daß mir die Forderung des fünfundzwanzigfachen Betrages bei Baarzahlung etwas zu hoch erscheint; indeß ist doch der Vorschlag der Deputation in weit ungünstigerm Lichte dargestellt worden, als er in der That für die Verpflichteten sich herausstellt. Provocirt der Berechtigte auf Ablösung der baaren Gefälle, so tritt sowohl nach dem Deputationsvorschlag, als auch nach dem Vorschlage des Herrn v. Waghdorf ganz und gar Dasselbe ein, indem dann die Zahlung in Landrentenbriefen nach ihrem Nominalwerthe im fünfundzwanzigfachen Betrage eintreten soll; provocirt aber der Verpflichtete, so soll nach dem Deputationsvorschlage die Hälfte mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage baar bezahlt werden und die Hälfte in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe ebenfalls im fünfundzwanzigfachen Betrage. Da aber die Landrentenbriefe bedeutend unter pari stehen, so ergibt sich dabei für den Verpflichteten ein Gewinn von 11 bis 12 Procent für die eine Hälfte seiner Zahlung, wenn er in Landrentenbriefen zahlt, oder von  $3\frac{1}{2}$  bis 6 Procent vom Hundert; er löste also nicht mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage ab, sondern mit dem  $23\frac{1}{2}$ fachen. Herr v. Waghdorf und seine Freunde haben dem Deputationsgutachten den Vorwurf gemacht, daß die Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages baar mit der Gewährung des fünfundzwanzigfachen Betrages in Landrentenbriefen nicht in richtigem Verhältniß